

Merkblatt | Datenschutz

Revidiertes Datenschutzgesetz (inkl. Verordnungen) gilt ab 1.9.2023. Dieses auferlegt den Verantwortlichen (bspw. Vorstand eines Vereines) bei der Datenbearbeitung Pflichten.

Allgemeine Infos zum Datenschutzgesetz	
Für wen gilt das Gesetz?	<ul style="list-style-type: none"> • Für Private <ul style="list-style-type: none"> ○ Unternehmen ○ Vereine ○ Privatpersonen ○ ... • Bundesorgane
Was sind Personendaten?	<p>Alle Daten einer bestimmten Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Namen • Privatadressen • Fotos • E-Mail-Adressen • Bankverbindungen • Social Media Beiträge • IP-Adressen •
Darf ich Daten nutzen?	<p>Ja. Unter bestimmten Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwilligung der Mitglieder/von betroffenen Personen einholen. • Mitglieder/betroffene Personen im Detail informieren, wofür die Daten verwendet werden (Zweck, wer die Daten bearbeitet etc.) • Oder die Statuten die Datenverwendung klar festhalten und detailliert beschreiben.
Informationspflicht & Datenschutzerklärung	<p>Betroffene Personen müssen über Umfang und Zweck der Datenbearbeitung informiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfang & Zweck der Datenbearbeitung
Was bedeutet «bearbeiten» von Personendaten?	<p>Umfasst alle Tätigkeiten, die man sich darunter vorstellen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffen/Erstellen von Daten • Speichern • Aufbewahren • Verwenden • Verändern • Bekanntgeben/Weiterleiten • Archivieren • Löschen
Beschränkte Anzahl Daten	<p>Vorstand darf von den Mitgliedern nur Personendaten verlangen, die im direkten Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen. Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adressen von Mitgliedern für Mitteilungen über Vereinsaktivitäten • Adressen von Personen, die bei einer Theaterproduktion mitmachen, für Information zur laufenden Produktion • Bilder von Personen, die bei einer Theaterproduktion mitmachen, für Werbung. <p>Möchte der Vorstand mehr Daten, muss er Mitglieder/betroffene Personen vorgängig darüber informieren. Zudem muss er darauf hinweisen, dass es dem Mitglied freigestellt ist, Daten mitzuteilen.</p>

Allgemeine Infos zum Datenschutzgesetz	
Weitergabe von Daten an Dritte	<p>Weitergabe (bspw. Adressen, Adresslisten) nur zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Person eingewilligt hat. • Oder vor Weitergabe alle Betroffenen detailliert informiert wurden (Empfänger, Zweck der Datenweitergabe). • Oder die Statuten klar festhalten, welche Daten der Verein zu welchem Zweck verwendet. • Oder ein Gesetz die Datenbearbeitung erlaubt (bsp. Weitergabe wegen eines Strafverfahrens).
Interne Weitergabe von Daten	<p>Nur zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgängig Einwilligung von Mitgliedern/betroffene Personen eingeholt wurde. Inkl. Information; wer die Daten verwendet, für was etc. • Oder die Statuten die Datenverwendung und -weitergabe klar festhalten und beschreiben (bsp. Verwendung von Adresslisten für Theaterproduktion) • Oder ein Gesetz die Datenbearbeitung erlaubt oder vorschreibt.
Löschung von Personendaten	<p>Daten müssen gelöscht werden, sobald sie für den Zweck der Bearbeitung nicht mehr nötig sind.</p>
Betroffenenrechte	<p>Jeder hat das Recht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auskunft über die eigenen Daten zu erhalten. • Korrektur bei fehlerhaften daten zu verlangen. • Löschung von Daten zu verlangen.

Was ist nun zu tun?

In verschiedenen Bereichen rund um das Thema Daten müssen Anpassungen vorgenommen werden. Einfach Zettel mit Daten in irgendwelchen Ordnern zu lagern, die verstreut im Vereinsheim liegen, das geht nicht mehr.

1. Datenverwendung überprüfen, Inventarliste erstellen	<p>Welche Daten werden gesammelt? Wo sind sie gespeichert? Wer hat Zugang? Wer braucht Daten für seine Aufgabe? Festhalten und festlegen, wer auf welche Daten Zugriff hat. Am besten eine Übersichtsliste (Inventar) erstellen. Diese Liste künftig regelmässig aktualisieren.</p>
2. Information der Mitglieder/betroffene Personen über Datenverwendung vollständig?	<p>Sind Mitglieder/betroffene Personen im Detailliert informiert? Liegen Einwilligungserklärungen vor? Braucht es eine Anpassung der Statuten? Am besten ein «Merkblatt» erstellen, das die Datenbearbeitung (bspw. vom Eintritt in den Verein bis Austritt) beschreibt. Hinweise auf Rechte der Betroffenen nicht vergessen. Das Merkblatt kann dann jeder Einwilligungserklärung beigelegt werden.</p>
3. Website	<p>Prüfen, ob auf der Website alle personenbezogenen Daten (Adressen, Telefonnummern, Bilder etc.) stehen und die betroffenen Personen damit einverstanden sind.</p>
4. Datenschutzhinweis auf Website	<p>Hinweise zum Datenschutz auf Website überprüfen, ob noch aktuell. Wenn keine vorhanden, dann eine erstellen. Alle Websites von Organisationen sollten den Nutzer/innen mit einem Datenschutzhinweis in klarer und leicht verständlicher Sprache erklären, wer ihre Daten zu welchem Zweck wie und wo verarbeitet. Die Datenschutzerklärung muss auch auf den Einsatz externer Dienste wie z.B. Facebook und Google hinweisen, sofern diese durch das Anklicken der Website personenbezogene Daten erheben.</p>
5. Sicherheitsmassnahmen	<p>Zugriff auf Daten klar regeln. Betroffene Verantwortliche sensibilisieren, aufklären. Festlegen, wie mit einer Datenpanne umgehen. Evtl. eine Personen bestimmen, die sich um die Datenbearbeitung kümmert.</p>